

IIZ und Invalidenversicherung: Einführung für neue MitarbeiterInnen

- Kantonale IV-Stelle Wallis, Zweigstelle Brig, Gliserallee 13, 3902 Brig-Glis
- Team: 1 Spezialist zur Hilfe bei der Stellensuche/Arbeitgeberkontakte; 4 Fachpersonen zur Unterstützung bei somatischen Gesundheitsproblemen und 4 Fachpersonen zur Unterstützung bei psychischen Schwierigkeiten; 2 Mitarbeiterinnen Empfang; 1 Verantwortliche Zweigstelle
- 20 Stellenprozent für IIZ (Ansprechpersonen)

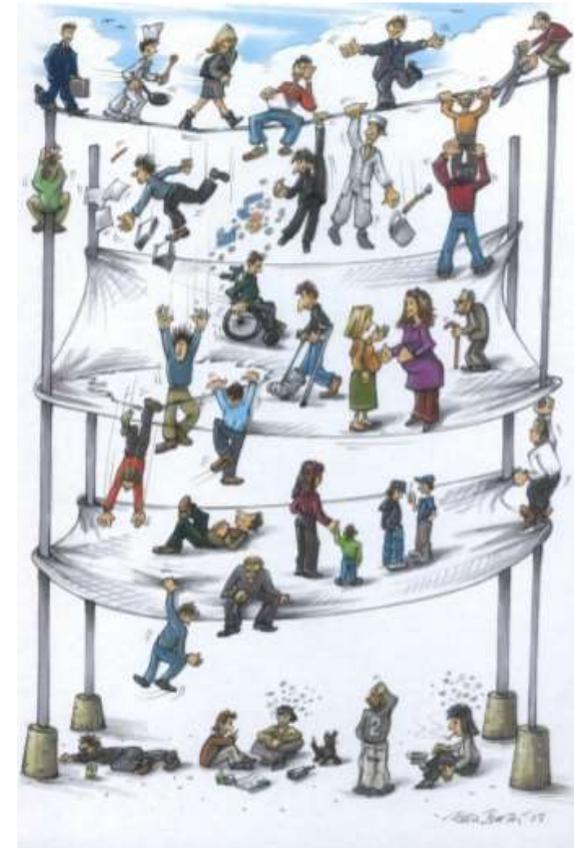
IV: Teil der sozialen Sicherheit in der CH

Zweck:

- ökonomische Absicherung, sozialer Frieden und dadurch Schutz der öffentlichen Ordnung

Sozialversicherung:

- Obligatorisch
- Finanziert durch Lohnabzüge
- Versicherte Risiken werden gemeinsam von allen Versicherten getragen



Begriff: Invalidität (Art. 8 ATSG)

Abs 1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Abs 2 Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird

Invalidität: Beispiel

- Ein Landschaftsgärtner hat nach einem Unfall eine bleibende Einschränkung im rechten Schulterbereich. Überkopfarbeiten, schweres Heben und Tragen sind nicht mehr möglich. Er kann einen Grossteil seiner Arbeit nicht mehr verrichten und verdient weniger. Er ist invalid im Sinner der IV.
- Eine Berufsberaterin mit dem gleichen gesundheitlichen Problem kann weiterhin ihre Arbeit verrichten, hat keine Einschränkung in der Erwerbstätigkeit und ist im Sinne der IV nicht invalid
- Drohende Invalidität: darauf wird oft abgestützt, wenn es um die Beurteilung des Leistungsanspruchs von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen geht, denn auch nicht erwerbstätige Minderjährige können invalid sein, wenn ihre zukünftige Erwerbsfähigkeit voraussichtlich gesundheitsbedingt eingeschränkt ist (Art. 8 Abs. 2 ATSG).

Leistungen der IV

Grundsatz: Eingliederung vor Rente

Frühintervention

Früherfassung FE

Frühinterventionsmassnahmen FI

Eingliederungsmassnahmen EM

Integrationsmassnahmen IM

Berufliche Massnahmen BM, z. Bsp.

Ausbildungen, Arbeitsvermittlung

Beratung und Begleitung (Coaching)

Geldleistungen

IV-Taggelder TG

Renten

Hilflosen-Entschädigung

Assistenzbeitrag

Hilfsmittel

Medizinische Massnahmen

Leistungen der IV: Beispiel

- Eine Jugendliche mit starker Skoliose (Verkrümmung der Wirbelsäule) und rezidivierenden depressiven Episoden (Missbrauch in der Kindheit) hat Anspruch auf Hilfsmittel (z. Bsp. Einrichtung des Arbeitsplatzes) oder med. Massnahmen (bis Alter 20/25), z. Bsp. Operationen, Therapie usw. Berufliche Massnahmen sind vielleicht nicht unbedingt sinnvoll oder notwendig: Sie kann in vorwiegend sitzender Tätigkeit eine reguläre Ausbildung durchlaufen (KV, Polygraphin, Studium, etc.). Falls ihre (psychische) Belastbarkeit sehr gering ist, sind weitere Massnahmen nötig, z. Bsp. Aufbau vor Ausbildung (Integrationsmassnahme), Coaching während Ausbildung. U. U. hat VP Anspruch auf Lohnersatz (Taggeld).

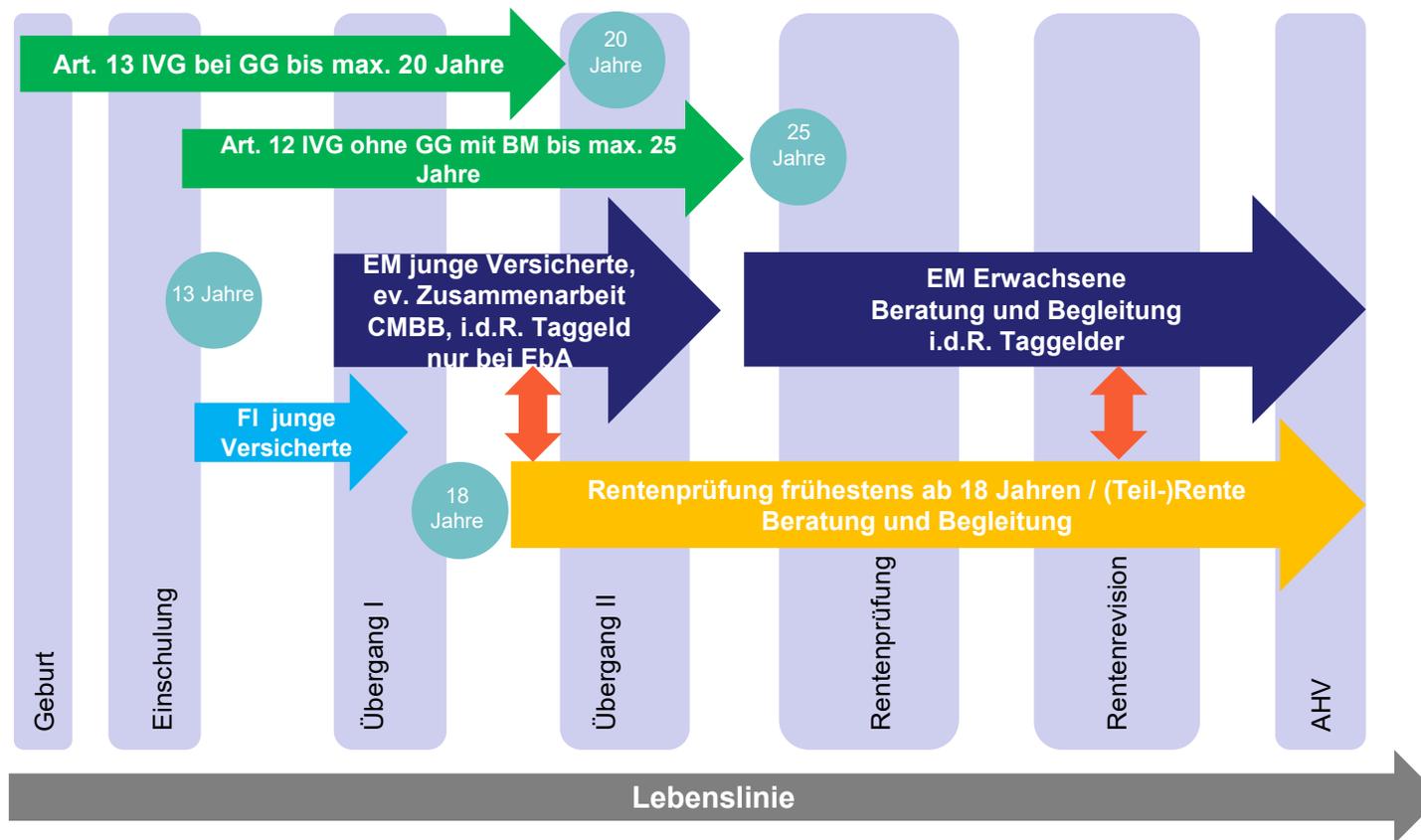
Ablauf nach IV-Anmeldung für Berufliche Massnahmen/Rente

- Eingang IV-Anmeldung
- Zuteilung an die Eingliederung; Erstgespräch, evtl. Frühintervention (keine Taggelder)
- Parallel Klärung des Anspruchs auf Leistungen
(**Arztberichte sind zwingend nötig**; sie werden dem RAD Regionalärztlicher Dienst vorgelegt)
- Plan für Eingliederung erstellen; Entscheiden
- Begleitung während der Massnahme
- Abschluss, evtl. Rentenprüfung

Ablauf nach IV-Anmeldung

- **FI:** berufsbezogene Massnahmen gemäss **Art 7d Abs2 IVG** (abschliessende Aufzählung), nämlich: Anpassungen des Arbeitsplatzes; Ausbildungskurse; Arbeitsvermittlung; Berufsberatung; sozial-berufliche Rehabilitation (Integrationsmassnahmen); Beschäftigungsmassnahmen, Coaching
- **Klärung Anspruch:** RAD entscheidet, ob **ein IV-relevanter «Gesundheitsschaden» vorliegt** (grundsätzlicher Anspruch). Deshalb ist es für Versicherte sehr wichtig, in Behandlung zu sein, da sonst keine Arztberichte eingeholt werden können (für Klienten des SMZ, z. Bsp.)

Begleitung über die Übergänge hinweg



Begleitung über die Übergänge hinweg

- Übergänge, z. Bsp.
 - Übergang I: Schule – Lehre; Übergang II: Lehre – Arbeitsmarkt/Beruf;
 - Übergang aus Klinik/Behandlung – in eine Massnahme oder in eine neue Stelle -> Integrationsmassnahmen
 - (Wieder)eintritt nach langer Zeit ohne Struktur in den Arbeitsprozess

Abkürzungen: s. Folie 5

GG = Geburtsgebrechen

CMBB = Case Management Berufsbildung (T1)

EbA = erstmalige beruflichen Ausbildung

Erstmalige berufliche Ausbildung ebA (Art. 16 IVG)

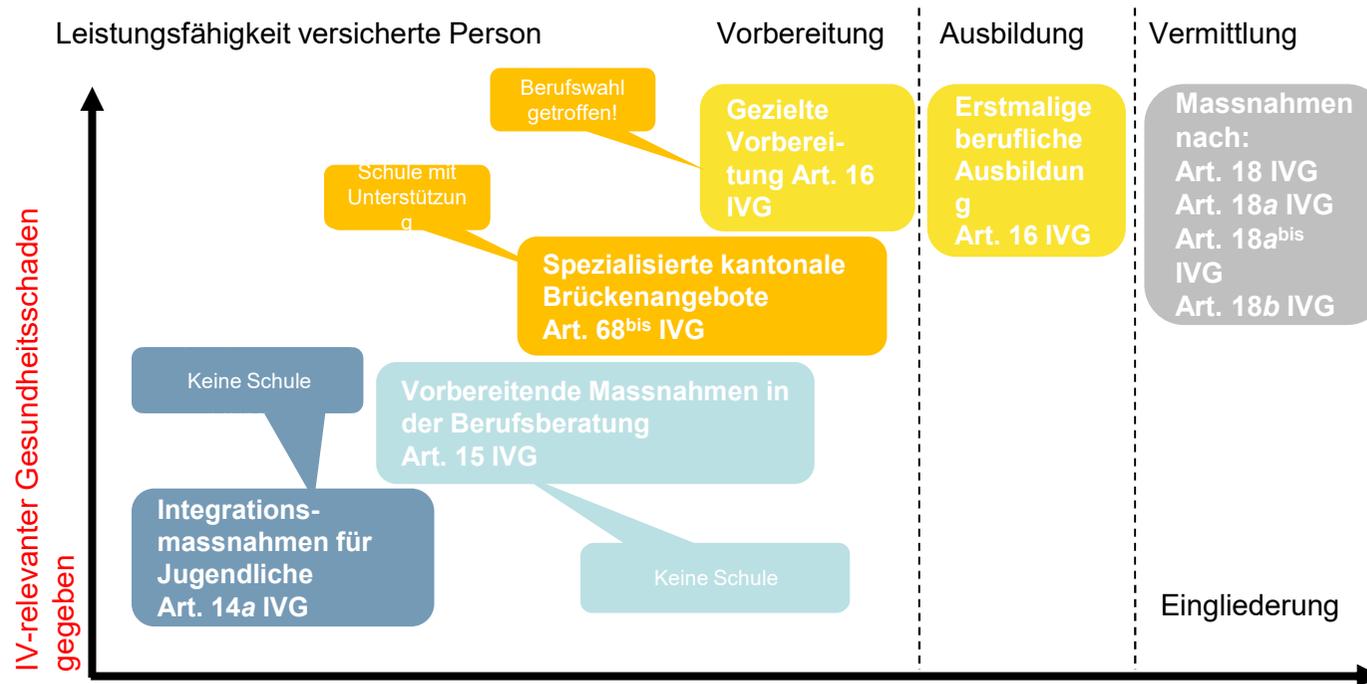
Voraussetzungen

- Es besteht eine «Invalidität» **und**
- «Eingliederungsfähigkeit» (objektiv und subjektiv)
- noch kein Berufsabschluss, noch keine Erwerbstätigkeit. Beratung und Hilfe bei der Lehrstellensuche: ab 13, andere Massnahmen erst nach der obligatorischen Schulzeit möglich
- **Es fallen aufgrund der gesundheitlichen Situation Zusatzkosten** bei der Ausbildung an (mind. CHF 400/Jahr)

Die Ausbildung muss

- an die gesundheitliche Einschränkung angepasst sein
- den Fähigkeiten entsprechen und realisierbar sein
- einfach und zweckmässig sein (keine Luxusvarianten)
- auf dem Arbeitsmarkt Chancen haben

Jugendliche: Vorbereitung und Ausbildung



FI-Massnahmen
gem. Art. 7d
IVG

Eingliederungsorientierte Beratung Art. 3a IVG, Früherfassung Art. 3a^{bis} IVG (ev. via Case Management Berufsbildung), Fallführung Art. 57 IVG, Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG

Umschulung (Art. 17 IVG)

Zielgruppe:

Versicherte Personen, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf, die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können

Voraussetzungen:

- «Invalidität» und «Eingliederungsfähigkeit» (objektiv und subjektiv)
- Erwerbseinbusse von ca. 20%
- Die Ausbildung muss die gleichen Bedingungen erfüllen wie bei ebA

IV-Berufsberatung (Art.15 IVG)

Zielgruppe:

- Versicherte Personen, die infolge Invalidität in ihrer Berufswahl beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind

Möglichkeiten:

- Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests
- Vorbereitende Massnahmen zum Eintritt in eine Ausbildung (vor einer ersten Ausbildung) oder vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen (vor Umschulung)

Coaching Leistungen (Art. 14quater IVG)

Je nach Situation:

- Unterstützung bei der Lehrstellen- oder Stellensuche
- Begleitung während einer Ausbildung

Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG)

- **Ziel:** Versicherte Personen erreichen (wieder) eine Arbeitsfähigkeit, die die Teilnahme an weiteren Integrationsmassnahmen, an Massnahmen beruflicher Art oder eine berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht
- Sehr niederschwellig (zu Beginn 2 Std. Präsenz/Tg an 4-5 Tagen). Eine Steigerung muss möglich sein
- Möglichkeiten: u.a. Aufbautraining und Arbeitstraining, angepasste Massnahmen für Jugendliche

Arbeitsvermittlung (Art. 18ff), z. Bsp.

- Arbeitsvermittlung: Hilfe bei der Stellensuche
- Arbeitsversuch: max. 6 Monate, mit Taggeld; der Arbeitgeber kann die Versicherte ohne Risiko kennenlernen
- Einarbeitungszuschuss: IV übernimmt einen Teil des Lohns in der Einarbeitungsphase

Anreize für Arbeitgeber (Entschädigung für Betreuungsaufwand, Taggelder usw). Im OW hat die IV ein grosses Netz von Arbeitgebern, mit denen sei Jahren ein Vertrauensverhältniss besteht, durch persönlichen Kontakt

Anreize für die Arbeitgeber

13 Jahre

65 Jahre

BERATUNG UND BEGLEITUNG

Coaching Leistungen

VORBEREITENDE MASSNAHMEN, AUSBILDUNGEN

- Beitrag Arbeitgeber während Integrationsmassnahmen
- Entschädigung an Arbeitgeber während einer Ausbildung
- Taggelder während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Lehrlingslohn)
- Unfaldeckung UV IV

ARBEITSVERMITTLUNG

- Arbeitsversuch
- Personalverleih
- Einarbeitungszuschuss
- Entschädigung für Beitragserhöhungen nach einem Rückfall
- Beratung und Begleitung bis 3 Jahren nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente

HILFSMITTEL

... und Pflichten

■ Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht

- Versicherte tun alles Zumutbare, um den «Schaden» möglichst klein zu halten, aus eigenem Antrieb
- Sie sind z. Bsp. in zumutbarer Behandlung
- Sie wirken aktiv mit bei der Eingliederung ins Erwerbsleben

■ Konsequenzen bei Pflichtverletzung:

- Vorübergehende oder dauernde Leistungskürzung

(Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht Art. 21 Abs. 4 ATSG)

Bei Fragen bitte melden bei



Regula Giovani
Verantwortliche Eingliederung
Zweigstelle Brig
027 324 96 77
regula.giovani@vs.oai.ch